

Beschlussvorlage 071/2025**Beratungsfolge:**

Kreisausschuss

30.09.2025

Kreistag

09.10.2025

Beratungsgegenstand:

Abgrenzung der Wahlbereiche für die Kommunalwahl am 13.09.2026 (071/2025)

Sachverhalt:

Gem. § 7 Abs. 1, 4 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) ist das Wahlgebiet (Landkreis Vechta) in mehrere Wahlbereiche einzuteilen.

Für die maßgebende Einwohnerzahl muss gemäß Schnellbrief KW 2026/1 des Niedersächsischen Landeswahlleiters der Stand vom 30.06.2025 berücksichtigt werden. Diese Zahlen stehen nunmehr laut Mitteilung des Landeswahlleiters vom 25.09.2025 seitens des Landesamtes für Statistik Niedersachsen zur Verfügung.

Bei einer Einwohnerzahl von 146.793 (Stand 30.06.2025) sind gem. § 46 Abs. 2 NKomVG 50 Kreistagsabgeordnete zu wählen.

Nach § 7 Abs. 4 NKWG sind bei 50 bis 59 zu wählenden Abgeordneten mindestens vier und höchstens acht Wahlbereiche zu bilden. Der Kreistag bestimmt gem. § 7 Abs. 5 NKWG die Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche. Die Einteilung in die fünf Wahlbereiche wie bei den Kommunalwahlen 2021 kann beibehalten werden. Hierbei ist die Entwicklung der Einwohnerzahlen in den einzelnen Wahlbereichen berücksichtigt (s. Anlage).

Beschluss:

„Dem Kreistag wird empfohlen zu beschließen:

Für die Kommunalwahl am 13.09.2026 wird das Wahlgebiet des Landkreises Vechta in fünf Wahlbereiche eingeteilt, welche wie folgt voneinander abgegrenzt werden:

Wahlbereich**Gemeinde / Städte**

I

Bakum, Goldenstedt, Visbek

II

Vechta

III

Lohne

IV

Dinklage, Holdorf, Steinfeld

V

Damme, Neuenkirchen-Vörden.“

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ neinTeilhaushalt:
Produkt (PSP/KST):